

Miet- und Benutzungsordnung für das Klubhaus der Gemeinde Crossen

§ 1

Zweckbestimmung

(1) Das Klubhaus Crossen ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Crossen und dient dem kulturellen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben der Gemeinde.

(2) Es steht der Gemeinde Crossen, den ortsansässigen Vereinen, Verbänden, Organisationen, den im Gemeinderat vertretenen Parteien sowie Betrieben und Familien zur Durchführung von Festen, Konzerten, Tanzveranstaltungen, Kinovorführungen, Konferenzen sowie Betriebs- und Familienfeiern, auf der Grundlage dieser Miet- und Benutzungsordnung zur Verfügung.

§ 2

Vermietung

(1) Die Überlassung des Klubhauses erfolgt auf Antrag des Mieters. Sie wird durch einen Mietvertrag geregelt.

Der Mietvertrag enthält als Anlage

- Miet- und Benutzungsordnung und
- Mietpreise
- Brandschutzordnung und Fluchtwegeplan

(2) Eine Untervermietung des Klubhauses durch den Mieter ist nicht statthaft.

(3) Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung des Klubhauses besteht nicht.

(4) Die Gemeinde Crossen behält sich vor, mit der Vermarktung und Betreuung des Klubhauses einen Dritten zu beauftragen.

§ 3

Mietobjekte

(1) Mietobjekte innerhalb des Klubhauses sind:

- Großer Saal (239 m²) mit Bar und Loungebereich 313 m²
- Raum Ahlendorf 94 m² mit Einbauküche
- Raum Treff Tauchlitz 62 m² mit Einbauküche
- Raum Nickelsdorf 97,5 m²
- Foyer im EG mit Garderobe und Bar
- Besuchergarderobe
- Künstlergarderobe

(2) Die vermieteten Räume sind im Mietpreis einzeln aufgeführt.

(3) Im Mietvertrag sind Stühle und Tische einbezogen.

§ 4 Mietpreise

- (1) Die Mietpreise entnehmen Sie bitte dem Anhang.
- (2) Der Bürgermeister ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen (z.B. Kleiderbasar) von den Mietpreisen abzuweichen.
- (3) Interne Veranstaltungen ortsansässiger Vereine in den Räumen Ahlendorf, Nickelsdorf und Tauchlitz sind kostenfrei. Die Mietsache muss wie vorgefunden zurück gegeben werden, einschließlich der Reinigung der Mietflächen und Sanitäranlagen.
- (4) Die Anmietung des Saales für interne Veranstaltungen ortsansässiger Vereine beläuft sich auf max. 80,00 € (siehe Mieltabelle). Die Mietsache muss wie vorgefunden zurück gegeben werden, einschließlich der Reinigung der Mietflächen und Sanitäranlagen.
- (5) Die Anmietung des Saales für kommerzielle Veranstaltungen ortsansässiger Vereine beläuft sich auf max. 100,00 € (siehe Mieltabelle). Die Mietsache muss wie vorgefunden zurück gegeben werden, einschließlich der Reinigung der Mietfläche und Sanitäranlagen.

§ 5 Benutzungszeit

- (1) Die Dauer einer Veranstaltung ist im Mietvertrag festzusetzen.
- (2) Ebenso sind die erforderlichen Tage für Auf- und Abbau sowie Probetermine anzugeben. Die Haftung lt. § 9 während der Nutzung der Räumlichkeiten geht ab Schlüsselübergabe auf den Mieter über. Bei Anmietung des Saals werden für die Vor- und Nachbereitung pro Tag 30,00 € erhoben.

§ 6 Anmeldung einer Veranstaltung

Der Antragsteller erhält einen Mietvertrag, dessen Inhalt er mit Unterzeichnung anerkennt.

§ 7 Anmeldepflicht

- (1) Alle für eine Veranstaltung erforderlichen ordnungsbehördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse sind vom Mieter rechtzeitig einzuholen.
- (2) Auch die Anmeldung bei der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA), die erforderlichen Abgaben an die Künstlersozialkasse (KSK) und die Zahlung der anfallenden Gebühren ist Sache des Mieters.

§ 8 Übergabe des Klubhauses

- (1) Dem Mieter wird das Klubhaus in einem ordnungsgemäßen Zustand übergeben. Der Mieter ist zur schonenden Behandlung der Mietsache verpflichtet.
- (2) Nach Beendigung einer Veranstaltung sind vom Mieter angebrachte Dekorationen zu entfernen und angefallener Hausmüll zu entsorgen. Die Räume, einschließlich der Sanitäranlagen, sind besenrein zu übergeben.

§ 9 Haftung

(1) Der Mieter haftet für alle aus der Benutzung des Klubhauses eingetretenen Schäden die durch ihn, seine Mitarbeiter, seine Beauftragten oder durch die Besucher verursacht worden sind.

(2) Bei Versagen technischer Einrichtungen oder sonstiger Ereignisse, welche eine Veranstaltung beeinträchtigen oder verhindern, haftet die Gemeinde Crossen nicht. Der Mieter hat die Gemeinde Crossen von Ansprüchen jeder Art, die von dritter Seite gegen sie aus Anlass einer Veranstaltung, einschließlich der Proben, Vorbereitungs- oder Aufräumarbeiten erhoben werden, freizustellen.

§ 10 Kaution, Schadenersatz

(1) Der Mieter ist zur Zahlung einer Kaution in Höhe von 100,00 € vor Beginn der Veranstaltung verpflichtet. Die Kautionszahlung dient zur Deckung etwaiger Schäden und Nachreinigungen für Verschmutzungen, die über den normalen Verschmutzungsgrad hinausgehen. Soweit die Kaution nicht in Anspruch genommen wird, wird diese nach Veranstaltungsende und Abnahme der Räumlichkeiten an den Kautionszahler über die Kasse der VG zurückgezahlt.

(2) Der Mieter hat jeden Schaden, der bei der Vorbereitung oder Durchführung einer Veranstaltung entstanden ist, unverzüglich der Gemeinde Crossen oder deren Beauftragten anzuzeigen.

(3) Schadenersatz ist grundsätzlich in Geld zu leisten. In Ausnahmefällen kann die Herstellung des früheren Zustandes gestattet werden.

(4) Sind Einrichtungsgegenstände, technische Anlagen oder Geräte beschädigt worden oder verloren gegangen, kann die Gemeinde Crossen Ersatz, in Form von Wiederbeschaffung des gleichen Gegenstandes, verlangen. Bis zur Übergabe des neu beschafften Gegenstandes ist die Gemeinde berechtigt die Kaution einzubehalten.

§ 11 Garderobe

(1) Bei allen Veranstaltungen besteht grundsätzlich Garderobepflicht. Die Betreuung der Garderobe obliegt dem Veranstalter.

(2) Die Gemeinde Crossen übernimmt für die Garderobe keine Haftung.

§ 12 Dekoration

(1) Die Dekorationen, Kulissen und andere Gegenstände darf der Mieter ausschließlich an den dafür vorgesehenen Stellen anbringen bzw. befestigen.

(2) Für Dekorationen, Kulissen und andere Gegenstände, die Eigentum des Mieters sind, übernimmt die Gemeinde Crossen keine Haftung.

§ 13 Sicherheitsvorschriften

- (1) Der Mieter hat die sich aus der Art der Veranstaltung ergebenden Sicherheits- und Brandschutzvorschriften genauestens zu beachten.
- (2) Sicherheitsschutzeinrichtungen wie Fluchtwege, Brandschutzanlagen und Sicherheitsschalter dürfen nicht zugestellt werden.
- (3) Während der Veranstaltung hat der Mieter für einen ausreichenden Ordnungsdienst zu sorgen.
- (4) Während der Veranstaltung hat der Mieter für die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) zu sorgen.

§ 15 Hausrecht

Die Gemeinde Crossen oder deren Beauftragter übt das Hausrecht aus, wobei das Hausrecht des Mieters gegenüber Besuchern unberührt bleibt.

§ 16 Rücktritt vom Vertrag

- (1) Der Mieter hat das Recht, bis zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin vom Mietvertrag zurückzutreten, jedoch werden dann 50% des vereinbarten Mietpreises fällig. Abweichende Regelungen können unter Abstimmung mit dem Bürgermeister vereinbart werden.
- (2) Die Gemeinde Crossen kann jederzeit vom Mietvertrag zurücktreten, wenn Tatsachen vorliegen, welche eine Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit befürchten lassen oder wenn sich herausstellt, dass die Mietbedingungen nicht eingehalten werden können.

§ 17 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle aus dem Mietvertrag entstehenden Streitfragen ist Crossen.

§ 18 Inkrafttreten

Die Miet- und Benutzungsordnung für das Klubhaus der Gemeinde Crossen tritt zum 01.02.2017 in Kraft, gleichzeitig tritt die Miet- und Benutzungsordnung vom 01.10.2015 außer Kraft.

Crossen an der Elster, den 20.12.2017



U. Berndt
Bürgermeister

Als Anlage „Anhang Mietpreisübersicht“
Anhang: Mietpreisübersicht

Mietraum	Anmietungsart	Miete (1 – 4 h)	Miete (Tag)
Saal Crossen mit Foyer und Barbereich	Gewerblich	200,00 €	400,00 €
Saal Crossen mit Foyer und Barbereich	Privat und Vereine	150,00 €	300,00 €
Saal Crossen mit Foyer und Barbereich	ortsansässige Vereine-interne Nutzung	pro Stunde 20,00 € maximal 80,00 €	
Saal Crossen mit Foyer und Barbereich	ortsansässige Vereine- kommerzielle Nutzung	pro Stunde 25,00 € maximal 100,00 €	
Raum Ahlendorf (mit Einbauküche)	Gewerblich	105,00 €	180,00 €
Raum Ahlendorf (mit Einbauküche)	Privat und Vereine	70,00 €	120,00 €
Raum Ahlendorf und Nickelsdorf zusammen	Gewerblich	150,00 €	250,00 €
Raum Ahlendorf und Nickelsdorf zusammen	Privat und Vereine	100,00 €	150,00 €
Raum Ahlendorf (mit Einbauküche)	ortsansässige Vereine Öffentliche Veranstaltungen+ Dauervermietung	pro Stunde 7,50 € maximal 30,00 €	
Treff Nickelsdorf	Gewerblich	90,00 €	135,00 €
Treff Nickelsdorf	Privat und Vereine	60,00 €	90,00 €
Treff Nickelsdorf	ortsansässige Vereine Öffentliche Veranstaltungen + Dauervermietung	pro Stunde 7,50 € maximal 30,00 €	
Raum Tauchlitz (mit Miniküche)	Gewerblich	60,00 €	105,00 €
Raum Tauchlitz (mit Miniküche)	Privat und Vereine	40,00 €	70,00 €
Raum Tauchlitz (mit Miniküche)	ortsansässige Vereine Öffentliche Veranstaltungen+ Dauervermietung	pro Stunde maximal	5,00 € 20,00 €
Garderobe / Künstlergarderobe	Gewerblich	20,00 €	30,00 €
Betrifft Saal:			
Vorbereitungszeit pro Tag			30,00 €
Nachbereitungszeit pro Tag			30,00 €

Unter „**Öffentliche Veranstaltungen ortsansässiger Vereine**“ sind alle Veranstaltungen inbegriffen, welche einen Kommerziellen Hintergrund beinhalten.

Dauervermietung

Darunter zählen Veranstaltungsreihen, wie zum Beispiel Tanzschule, Volkshochschule, Sport und Bewegungsangebote sowie ähnliches.

Ahlendorf: **1 Stunde 20,00 €; ab 2 Stunden 17,50 €/h**
mind. 6 Monate aller 2 Wochen
1 Stunde 25,00 €/h
mind. 6 Monate aller 4 Wochen

Nickelsdorf: **1 Stunde 19,00 €; ab 2 Stunden 16,50 €/h**
mind. 6 Monate aller 2 Wochen
1 Stunde 24,00 €/h
mind. 6 Monate aller 4 Wochen

Tauchlitz: **1 Stunde 18,00 €; ab 2 Stunden 15,50 €/h**
mind. 6 Monate aller 2 Wochen
1 Stunde 23,00 €/h
mind. 6 Monate aller 4 Wochen